

Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen

Vom 22. Juni 2021 (Stand 1. Januar 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 130^{bis} Absatz 6, 136 Absatz 1^{bis} und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt für Verfahren, auf welche das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG) vom 1. Dezember 1985²⁾ anwendbar ist;

- a) die elektronische Zustellung von provisorischen und definitiven Verfügungen durch das kantonale Steueramt;
- b) die elektronische Zustellung von provisorischen und definitiven Rechnungen durch das kantonale Steueramt;
- c) die elektronische Zustellung von Mitteilungen, Kontoauszügen und sonstigen Informationen.

² Nicht vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst sind:

- a) steuerpflichtige natürliche Personen, die gesetzlich oder vertraglich vertreten werden;
- b) steuerpflichtige juristische Personen;
- c) die Nachsteuern, die Grundstückgewinnsteuer, die Nebensteuern und die Quellensteuer;
- d) Einspracheentscheide.

§ 2 *Begriffsbestimmung*

¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bestimmung:

- a) E-Information: Verfügungen, Rechnungen, Mitteilungen, Kontoauszüge und sonstige Informationen gemäss § 1 Absatz 1, welche vom kantonalen Steueramt auf eine E-Plattform übermittelt werden.
- b) E-Dienstleister: Die PostFinance AG oder eine Bank, welche eine E-Plattform zur Verfügung stellt.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

- c) E-Plattform: Elektronische Plattform, die von einem E-Dienstleister betrieben wird. Die E-Plattform erlaubt es dem kantonalen Steueramt, E-Informationen für eine steuerpflichtige Person in einem elektronischen Postfach zu hinterlegen. Gleichzeitig kann die steuerpflichtige Person die E-Plattform für die Zahlungsabwicklungen ihrer Steuerrechnungen nutzen (sogenanntes E-Banking).
- d) E-Zustellung: Sichere elektronische Übermittlung von E-Informationen auf eine E-Plattform zuhanden der steuerpflichtigen Person.

2. E-Dienstleister und Datenschutz

§ 3 *E-Dienstleister und Datenschutz*

¹ Der Kanton Solothurn schliesst einen Vertrag mit einem E-Dienstleister ab. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Informationssicherheit und den Datenschutz bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen des Kantons Solothurn sind Bestandteil des Vertrages mit dem E-Dienstleister.

² Das Steuergeheimnis gemäss § 128 StG¹⁾ gilt für E-Dienstleister und von diesen beigezogene Dritte.

³ Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001²⁾ bleibt vorbehalten.

3. An-/Abmeldung und Nutzungsbedingungen

§ 4 *An- und Abmeldung*

¹ Die E-Zustellung von E-Informationen erfolgt nach vorgängiger Anmeldung durch die steuerpflichtige Person.

² Eine An- und Abmeldung für die E-Zustellung von E-Informationen ist jederzeit möglich.

³ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat.*

⁴ Im Zeitpunkt einer rechtlichen oder tatsächlichen Trennung oder Scheidung werden bestehende Anmeldungen für die Zustellung von E-Informationen deaktiviert.*

§ 5 *Nutzungsbedingungen der E-Informationen*

¹ Meldet sich eine steuerpflichtige Person für die E-Zustellung von E-Informationen an, muss sie in die Nutzungsbedingungen einwilligen. Die Einwilligung erfolgt ausschliesslich elektronisch.

² Ab dem Zeitpunkt der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erhält die steuerpflichtige Person die in § 1 Absatz 1 genannten Dokumente elektronisch zugestellt.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [114.1.](#)

³ Mit der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erteilt die steuerpflichtige Person gleichzeitig die Einwilligung zur Abwicklung von Zahlungen über die E-Plattform des E-Dienstleisters.

⁴ Die Einwilligung in die Nutzungsbedingungen hat solange Gültigkeit, als keine Abmeldung durch die steuerpflichtige Person im Sinne von § 4 Absatz 2 erfolgt oder das kantonale Steueramt die Nutzungsbedingungen ändert.

⁵ Die steuerpflichtigen Personen sind über Änderungen der Nutzungsbedingungen zu informieren.

4. Verfahrensbestimmungen

§ 6 Eröffnung von E-Informationen

¹ Das kantonale Steueramt stellt die E-Information in der E-Plattform des E-Dienstleisters zur Abholung bereit.

² Steht die E-Information zur Abholung bereit, wird eine elektronische Abholungseinladung an die von der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Registration für die E-Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse versandt. Die Abholungseinladung enthält folgende Angaben:

- a) das Datum der Bereitstellung;
- b) die E-Plattform, unter welcher die E-Information zur Abholung bereitsteht.

³ Ausnahmsweise kann anstelle einer E-Zustellung eine postalische Zustellung erfolgen. Diese bedarf keiner vorgängigen Mitteilung an die steuerpflichtige Person.

§ 7 E-Banking

¹ Die E-Informationen werden vom E-Dienstleister an das E-Banking der steuerpflichtigen Person übermittelt.

§ 8 Zustellzeitpunkt von E-Informationen

¹ Werden die E-Informationen innert der Abholfrist von sieben Tagen heruntergeladen, gilt der Zeitpunkt des Herunterladens als Zeitpunkt der Zustellung.

² Werden die E-Informationen innert der siebentätigen Abholfrist nicht heruntergeladen, gilt der siebte Tag nach der Bereitstellung auf der E-Plattform als Zeitpunkt der Zustellung.

³ Das Nichtherunterladen oder die Ablehnung der E-Informationen gilt nicht als Einsprache im Sinne von § 149 StG¹⁾.

§ 9 Weitere Bestimmungen

¹ Soweit in den vorstehenden §§ 6-8 nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren (V-EIÜb) vom 24. April 2018²⁾ anwendbar.

¹⁾ BGS [614.11.](#)

²⁾ BGS [124.12.](#)

614.159.22

5. Schlussbestimmungen

§ 10 Nutzungsbedingungen

¹ Das kantonale Steueramt stellt die Nutzungsbedingungen auf.

RRB Nr. 2021/889 vom 22. Juni 2021.

Die Einspruchsfrist ist am 23. August 2021 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 27. August 2021.

* Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
25.02.2025	01.01.2025	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2025, 5
25.02.2025	01.01.2025	§ 4 Abs. 4	eingefügt	GS 2025, 5

614.159.22

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 4 Abs. 3	25.02.2025	01.01.2025	geändert	GS 2025, 5
§ 4 Abs. 4	25.02.2025	01.01.2025	eingefügt	GS 2025, 5